

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich

Bildung, Jugend und Sport

## **5. Nachtrag**

**Zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von sonstigen Beihilfen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen)**

***Der Punkt 1.1 und 1.2 der o.g. RBeihilfen erhält folgende neue Fassung (Anpassung der Pflegegeldsätze):***

### **1. Leistungen an Pflegeeltern**

#### **1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege**

Laufende Leistungen werden **gezahlt** für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen.

Gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII hat die Pflegeperson vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Lebt das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Bereiches des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Pflegepersonen/ Eltern bei Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 und § 41 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen (Kosten der Ernährung, Unterkunft, einschließlich Nebenkosten, Heizung, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und deren Instandhaltung, Körperpflege, Reinigung, Energie, Fahrkosten sowie Kosten der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des tägl. Lebens, notwendige Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, Taschengeld des jungen Menschen) und dem erzieherischen Aufwand zusammen.

Mit dem erzieherischen Aufwand werden die Kosten von Pflegepersonen ausgeglichen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Als Bestandteil des Unterhaltsanspruches des jungen Menschen sind die Kosten der Erziehung daher nicht Einkommen der Pflegepersonen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen als Sonderpflege für Erziehung gezahlt werden.

Über die erhöhte Aufwendung als Sonderpflege ist in der Hilfefkonferenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit muss ein Gutachten bzw. eine Empfehlung (durch die Beratungsstelle) herangezogen werden. Die Mitwirkung der Pflegeperson/ der Eltern zur Bereitstellung des Gutachten/ der Atteste ist dringend erforderlich. Nur in diesem Zusammenhang können die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung überprüft bzw. neu entschieden werden. Gutachten/ Atteste sind mindestens im Abstand von 24 Monaten neu einzuholen.

Die Kosten für materielle Aufwendungen und die Kosten der Erziehung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege bei Veränderungen angepasst.

Alters-stufe	Materielle Auf- wendungen pro Monat	Aufwendungen f. die Erziehung pro Monat	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten	Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat	Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
0 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	571	249	Je nach Einstufung 1-3	820	571 plus Einstufung 1-3
7 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	657	249	Je nach Einstufung 1-3	906	657 plus Einstufung 1-3
13 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	722	249	Je nach Einstufung 1-3	971	722 plus Einstufung 1-3
über 18	722	249	Je nach Einstufung 1-3	971	722 plus Einstufung 1-3

**(Der Deutsche Verein prüft regelmäßig die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Nach Verabschiedung aktueller Empfehlungen des Deutschen Vereins werden die Pauschalbeträge automatisch durch die Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der Regionalen Kinder und Jugendhilfe fortgeschrieben)**



Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kinderbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 88,20 EUR. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

## 1.2. Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung

Für laufende Leistungen im Rahmen der fam. Bereitschaftsbetreuung werden pro Monat gewährt:

Alters-stufe	Materielle Aufwendungen pro Monat	Aufwendungen f. die Erziehung pro Monat	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten	Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat	Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
0 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	571	249	Je nach Einstufung 1-3	820	571 plus Einstufung 1-3
7 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	657	249	Je nach Einstufung 1-3	906	657 plus Einstufung 1-3
13 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	722	249	Je nach Einstufung 1-3	971	722 plus Einstufung 1-3
über 18 J.	722	249	Je nach Einstufung 1-3	971	722 plus Einstufung 1-3

(Der Deutsche Verein prüft regelmäßig die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Nach Verabschiedung aktueller Empfehlungen des Deutschen Vereins werden die Pauschalbeträge automatisch durch die Landeshauptstadt Potsdam im Bereich der Regionalen Kinder und Jugendhilfe fortgeschrieben)

## 1.3 Einschätzung des erhöhten erzieherischen Bedarf eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen in der Pflegefamilie

Stufe 1 Geringer Bedarf - monatlich 474 Euro

Stufe 2 Mittlerer Bedarf – monatlich 872 Euro

Stufe 3 Hoher Bedarf – monatlich 1.109 Euro

## 2. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Nach den Empfehlungen von 2007 spricht sich der Deutsche Verein diesbezüglich für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung aus, auch wenn in der Regel keine Versicherungspflicht der Pflegepersonen besteht.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 175,78 € (pro betreuendem Pflegeelternanteil). Der Deutsche Verein empfiehlt, den Erstattungsbetrag im Jahr 2021 entsprechend anzuheben.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, den Erstattungsbetrag von monatlich 42,53 € (pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil) wie in den Vorjahren fortzuschreiben.

3. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ist gültig bis zur nächsten Fortschreibung der Pflegepauschalen.

Potsdam, 05.10.2020



Sabine Reisenweber

Komm. Fachbereichsleiter, Bildung, Jugend und Sport